

Sabbatjahr mit grundschulpflichtigem Kind - Argumentation?!

Beitrag von „Jorge“ vom 17. Juni 2011 20:56

Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person ist ein Rechtsbegriff, der ein *tatsächliches Verhältnis* beschreibt. Er ist an dem Ort, an dem sich das Kind tatsächlich *für eine gewisse Dauer* aufhält, und zwar unabhängig von einer ordnungsbehördlichen Anmeldung nach dem Landesmeldegesetz.

Eine bestimmte Frist für das Kriterium der Dauer gibt es nicht. Als Faustregel wird aber von sechs Monaten ausgegangen. Vor allem bei Minderjährigen genügt nach der Rechtsprechung schon ein Aufenthalt von sechs Monaten in einem anderen Staat, um eine Eingliederung in die neue soziale Umwelt anzunehmen. Damit hat das Kind, anderes als bei einer Urlaubsreise, in Bayern keinen dauernden Aufenthalt mehr und ist dort auch nicht schulpflichtig.

Umgekehrt gilt aber auch: Ziehen Ausländer mit einem Kind in entsprechendem Alter nach Bayern, ist dieses grundsätzlich schulpflichtig, d. h. spätestens nach sechs Monaten muss es zur Schule gehen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen (z. B. Diplomatenstatus, Sanatoriumsaufenthalt).

Im Artikel 35 BayEUG finden sich dazu nähere Ausführungen mit kürzeren Fristen:

Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,
3. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzt,
4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in

den Fällen der Nummern 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.

So wäre es denkbar, dass die TS mit ihrem Kind in ein Land geht, wo es aufgrund der dortigen Vorschriften vor Ort schulpflichtig wird. Da sie sich aber nur kurzfristig in verschiedenen Ländern aufhalten will, wird dies sicherlich nicht der Fall sein.

Entscheidend ist, ob der Vater seine Einwilligung gibt. Auf ein Urteil des Familiengerichts in ihrem Sinne sollte sie nicht hoffen. Das Gericht prüft in erster Linie das Kindeswohl, doch hat auch der Vater Rechte. Es ist ihm wohl kaum zuzumuten, mehrmals im Jahr ins entfernte Ausland zu fliegen, um den Umgang mit seinem Kind zu pflegen.